§ 2

§2 Ziffern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

..Von der Meldepflicht sind befreit:

- Bundesrepublik Deutschland, die mit Bürger der einem gültigen Paß der Bundesrepublik Deutschland und einem Visum für den Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen;
- Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die mit einem Visum bis zu zwei Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

Die Befreiung von der Meldepflicht gilt nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch und die nach §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht. Die Eintragung in das Hausbuch hat unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu erfolgen."

Diese Anordnung tritt am 4. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1972

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Straßenverkehrs-Ördnung (StVO)

- Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwerlasttransporte im grenzüberschreitenden Verkehr in und durch die Deutsche Demokratische Republik —

vom 3. Juni 1972

Gemäß § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVO (GBl. II Nr. 51 S. 409) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Transporte mit nicht in der Deutschen Demokra-Republik Kraftfahrzeugen zugelassenen Anhängefahrzeugen grenzüberschreitenbedürfen im Verkehr in und durch die Deutsche Demokratische Republik einer Ausnahmegenehmigung als Groß-Schwerlasttransporte, oder wenn sie, einschließlich ihrer Ladung, die im § 21 StVO vorgeschriebenen Maße oder Gesamtmassen überschreiten.

- (2) Als Großraumtransporte gelten Transporte, denen eines oder mehrere der im § 21 Abs. 2 StVO genannten Maße (Breite von 2,50 m, Länge von 22,30 m, Höhe von 4,00 m) überschritten werden.
- Als Schwerlasttransporte gelten Transporte, bei denen die im § 39 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVZO (GBl. II Nr. 51 S. 416) festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t überschritten wird.

- (1) Die Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwerlasttransporte werden von den zuständigen Dienststellen der Volkspolizei Deutschen Vermittlung erfolgt durch den VEB Deutrans - Internationale Spedition.
- Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind mindestens 5 Werktage vor Durchführung der Transporte bei der Generaldirektion des VEB Deutrans — Internationale Spedition — einzureichen.
- Bei Transporten, welche die zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t oder die zulässige Höhe überschreiten, hat der VEB Deutrans -Internationale Spedition — die Zustimmung des für die Straßen Verwaltung zuständigen staatlichen Organs einzuholen.

- (1) In der Ausnahmegenehmigung können zur Gewährleistung der Sicherhen und Flüssigkeit des Stra-Benverkehrs, zum Schutze der Straßenverkehrsanlagen Benverkehrs, sowie zur Sicherung der Trc nsporte Auflagen festgelegt und die Begleitung vorgeschrieben werden.
- Die Deutsche Volkspolizei kann zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs bestimmte Strecken und Zeiten die Durchführung für Großraum- und Schwerlasttransporten vorübergehend versagen bzw. untersagen.

84

Für die Zustimmung, Erteilung und Vermittlung der Ausnahmegenehmigungen sowie die Begleitung Transporte werden Gebühren nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften bzw. Tarifen erhoben.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 4. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1972

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Herausgeber: Büro d'es Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redakti

^{* 2.} DB vom 1. August 1965 (GBl. II Nr. 86 S. 637)